

Festveranstaltung
„45 Jahre Kommission ‚Bewertung von Vergiftungen‘“
Berlin-Marienfelde, 12.11.2009

Erkenntnisse aus dem Vergiftungsgeschehen

Dr. Bernd Glassl

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V. (IKW), Frankfurt am Main

Dr. Herbert Desel

*Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
(GIZ-Nord), Universitätsmedizin Göttingen*

Offizielle Definition der Giftdatenzentren nach § 16 e ChemG (3)

Das Bundesinstitut für Risikobewertung übermittelt die Angaben ...
den von den Ländern zu bezeichnenden medizinischen
Einrichtungen, die

[1] **Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen
gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen
sammeln und auswerten** und

[2] bei stoffbezogenen Erkrankungen durch Beratung und
Behandlung Hilfe leisten (**Informations- und
Behandlungszentren für Vergiftungen**).

[Diese] **berichten dem Bundesinstitut für Risikobewertung über
Erkenntnisse aufgrund ihrer Tätigkeit, die für die Beratung
und Behandlung von stoffbezogenen Erkrankungen von
allgemeiner Bedeutung sind.**

Rolle der Giftinformationszentren nach § 16 e ChemG (3)

Giftinformationszentren
**beraten ärztlich bei Vergiftungen
und in Vergiftungsverdachtsfällen**

sammeln Fallberichte

werten Daten zum Vergiftungsgeschehen aus

und berichten dem dem BfR über
Erkenntnisse von allgemeiner Bedeutung

Gesellschaftlicher Umgang mit Vergiftungsrisiken

klinische Risikobewertung (Diagnose) und Therapie des **einzelnen Patienten** (medizinisches Management)

Umfassende Registrierung des Vergiftungsgeschehens

Erkennung von Vergiftungsgefahren von **allgemeiner** Bedeutung (Toxikovigilanz)

regulatorische Risikobewertung

regulatorisches Risikomanagement

Aufgaben der „Gift-Kommission“

Vergiftungsdiagnostik und
Vergiftungsbehandlung optimieren



Sekundärprophylaxe durch optimale
Vergiftungsinformation fördern



Kommission
„Bewertung von Vergiftungen“:
Regulatorische Risikobewertung

Regulatorische Maßnahmen

Beispiele aus der Geschichte der Kommission

- EU-Norm kindergesicherter Verschluss
- Einschränkung Methanol in Verbraucherzubereitungen
- Einschränkungen der Verwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffen
- Initiierung einer eindeutigen Identifizierung von Verbraucherprodukten

weitere Beispiele aus der Geschichte der Kommission

- Lungenschadensprävention durch Verkaufseinschränkungen paraffinischer Lampenöle
- Lungenschadensprävention durch Pufferung Hypochlorit-haltiger Reiniger
- Verätzungsprävention durch Veränderung der Rezeptur von Maschinen-Geschirrspülmitteln
- Lungenschadensprävention durch sichere Handhabung von Reinigungsmitteln in Pflegeeinrichtungen

Freiwillige Vereinbarung zu Hypochlorit-haltigen Reinigern

- Beteiligt:
 - Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
 - Industrieverband Putz- und Pflegemittel (IPP) und
 - Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel (IKW)
- Gilt seit 15. März 1985

Freiwillige Vereinbarung zu Hypochlorit-haltigen Reinigern

- Maßnahmen (1):
 - ab 10 g HOCl-Salz/kg Reinigungsmittel:
 - keine Bezeichnungen, Darstellungen usw. mit Hinweis auf Eignung für Anwendung im WC
 - kindergesicherter Verschluss
 - Warnhinweise auf Verpackungen:
 - „Nicht zusammen mit Säuren und sauren Reinigern, z. B. WC-Reinigern und Entkalkern verwenden“ ODER
 - „Nie zusammen mit anderen Reinigern verwenden“
 - „Es können gefährliche Dämpfe (Chlor) entstehen“
 - Anmerkung: Inzwischen ab 1 % Aktivchlor EU-weit vorgeschrieben (Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG, Anhang V Teil B Nr. 5):
„*Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.*“

Freiwillige Vereinbarung zu Hypochlorit-haltigen Reinigern

- Maßnahmen (2):
 - Zusätzliche Alkalireserve zur Pufferung
 - Ziel: mindestens 100 mmol HCl pro 100 Gramm Produkt, um pH 5 zu erreichen
 - Gilt nicht für Textilbleichmittel, Rohrreiniger, Schimmelentferner
 - max. 50 Gramm Salze der Hypochlorigen Säure pro Kilogramm Reinigungsmittel (berechnet als Aktivchlor)
- Vereinbarung gilt nicht für Spülkastenein- hänger mit max. 0,5 Gramm Aktivchlor

Verätzungsprävention durch Veränderung der Rezeptur von Maschinen-Geschirrspülmitteln (MGSM)

- Von Mühlendahl et al., 1978:
Prospektive Studie / Verätzungszeichen
bei 50 % aller Kleinkinder nach
versehentlicher oraler Aufnahme
Metasilicat-haltiger MGSM
- Bis 1994: Ersatz von Metasilicat durch
Disilicate, Carbonate, Phosphate und
Enzyme

Verätzungsprävention durch Veränderung der Rezeptur von Maschinen-Geschirrspülmitteln (MGSM)

- 2004, Brockstedt et al.:
Prospektive Studie, 396 Kleinkinder,
Ingestion von Metasilicat-freien MGSM;
 - deutlich niedrigere Häufigkeit der Schäden
von Schleimhäuten im Vgl. zu Ingestion
Metasilicat-haltiger MGSM
 - lokalschädigende Effekte nur geringfügig
ausgeprägter als bei tensidhaltigen
Reinigungsmitteln
 - Bundesgesundheitsbl. 2004, Bd. 47, S. 2-6.

Weiterentwicklung der Rolle der **Giftinformationszentren** in jüngerer Zeit

- *ad hoc*-Anfragen
 - von Behörden verschiedener Ebenen (lokal, Land, Bund, EU)
 - von Unternehmen und Unternehmensverbänden
- Zur Verifizierung von Hinweisen auf Vergiftungsrisiken aus anderen Quellen
 - Medien, Einzelfallberichten
 - (anderen) Überwachungsbehörden
 - ärztliche Meldung zu Vergiftungen an das BfR
 - ...

Ad hoc - Anfragen der letzten Jahre von Bundesbehörden an die GIZ

„... von allgemeiner Bedeutung“

BfR (ChemG § 16e): Grillen in Innenräumen, γ -Butyrolakton in Kosmetika, Schlangenbisse, Bindez-Spielzeug-Perlen, flüssige Grillanzünder, Grüntee, Begasungsmittel, Aprikosenkerne, Energy Drinks

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL, KosmetikV § 5d (4)): Kosmetika

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): Paracetamol, Liquid Ecstasy (4-Hydroxybuttersäure, γ -Butyrolakton, 1,4-Butandiol)

Biologische Bundesanstalt (BBA): Tiervergiftungen durch Pflanzenschutzmittel

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA, Biozid-Richtlinie 98/8/EC, Art. 24): Vergiftungsfällen durch Biozide

Studien in Kooperation mit der Industrie in Europa

- MAGAM-Projekt: Augenschäden nach lokalem Kontakt mit Reinigungsmitteln in Haushalt (GfKT/IKW)
- Studie zu Vergiftungen durch Paraquat (STIZ Zürich/Syngenta)
- DeNaMiC-Projekt zur Erfassung von Umständen von Expositionsunfällen im Haushalt durch GIZ (UK-HPA/CEFIC)

Zukünftig intensivierete Kooperation GLZ/Industrie

REACH-Registrierungsprozess

- Sammlung und Auswertungen von Humankasuistiken der GLZ können die toxikologische Stoffbewertung (*Chemical Safety Reports*) unterstützen
- Daten aus dem Vergiftungsgeschehen beim Menschen können helfen
 - unbekannte Risiken zu identifizieren
 - Tierversuche zu vermeiden
 - Tierversuchsdaten in ihrer Bedeutung zu validieren
 - Tierversuche genauer zu planen

Weiterentwicklung der Rolle der **Giftinformationszentren** in jüngster Zeit

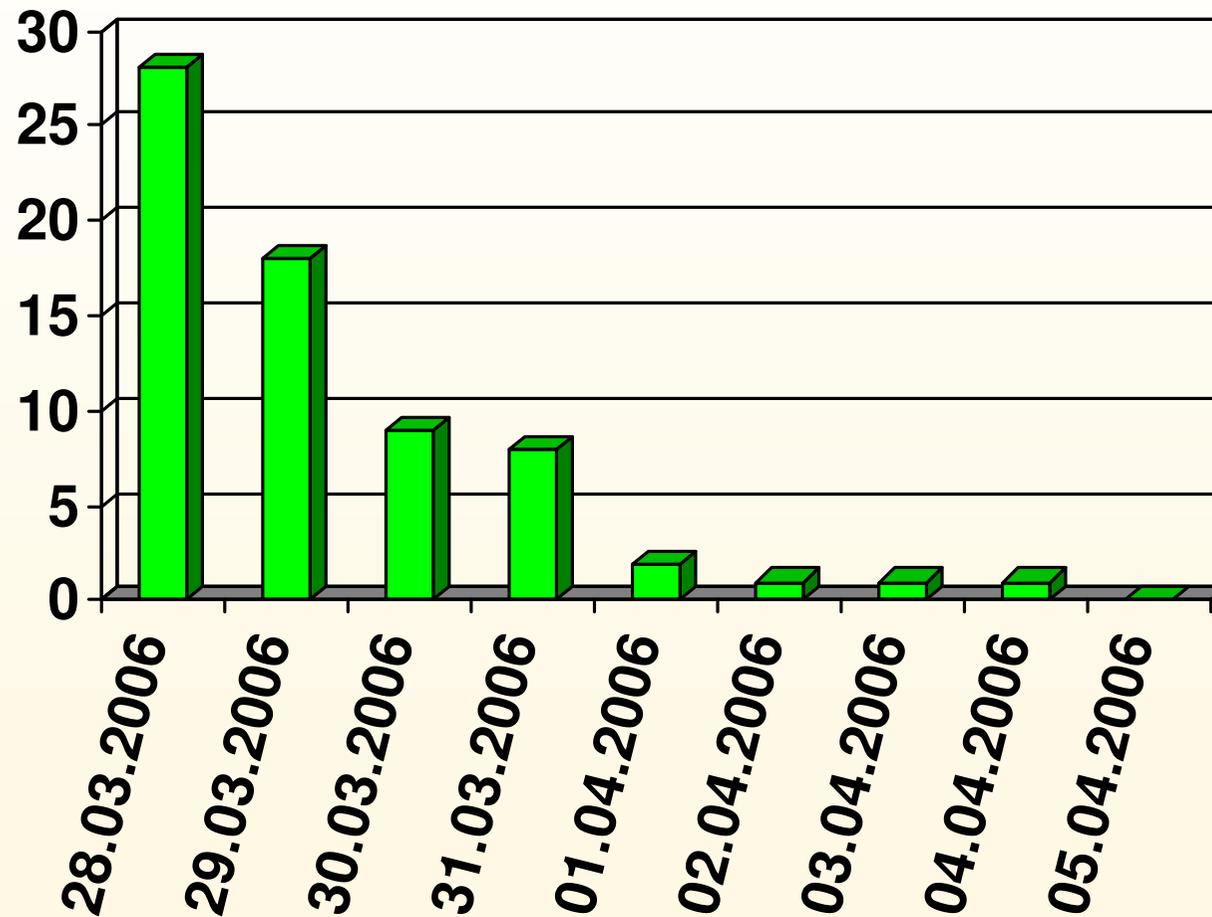
- Intensivierte Zusammenarbeit der GIZ in der Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT)
 - entwickelt auf Grundlage der Arbeit der Kommission
- ... stellte die Voraussetzung dar für **sehr schnelles** Handeln bei neu erkannten Vergiftungsrisiken
- **Lungenschadensprävention durch schnelle Beendigung der Vermarktung eines Versiegelungssprays**

Magic Nano

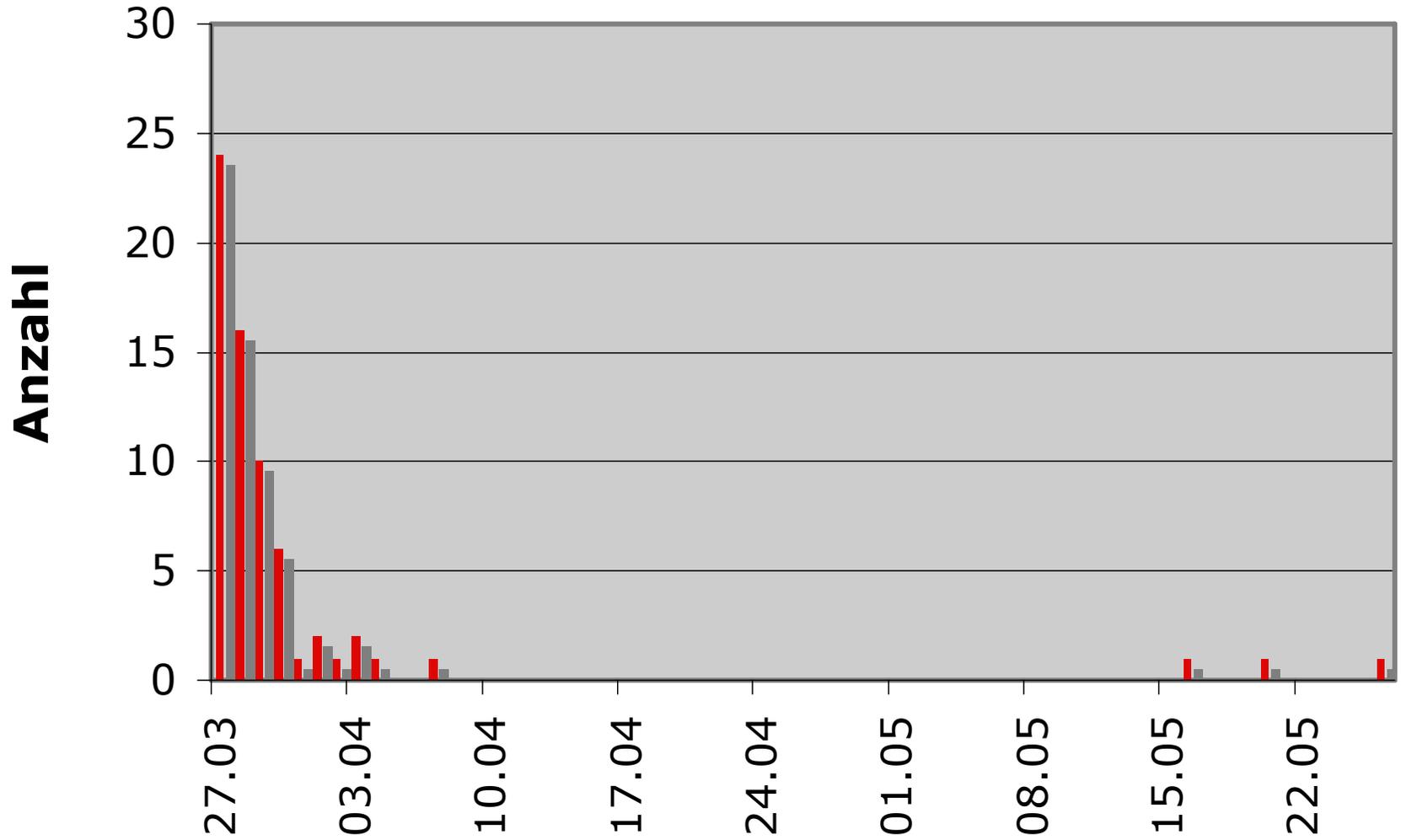


- Ein neuartiges Versiegelungsspray verursachte am ersten Tag der Vermarktung 28 Vergiftungen mit Lungenschädigung
- Erkennen des Ausmaßes der Epidemie durch enge Zusammenarbeit der GlZ
- Unterrichtung des BfR und der beteiligten Unternehmen so wie der **Landesbehörden**
- **Verkaufsstopp und Produktrückruf am Tag 2 der Vermarktung**
- **Vermeidung vieler weiterer Vergiftungen**

Berichte über Expositionsfälle mit MagicNano-Produkten durch GLZ in Deutschland



MagicNanoAnwendunge n



Erweiterte GIZ-Aufgaben in der Zukunft

- schnelles Erkennen akuter, zunächst verdeckter Vergiftungsgefahren in Europa
 - Europäische Kommission /
Generaldirektorat Gesundheit &
Verbraucherschutz (DG-SANCO)
 - Einbindung einer Giftinformationszentren (EU PC Forum)
 - Frühwarnsystem RAS-CHEM

Aufgaben der Kommission „Bewertung von Vergiftungen“

- Anregung, Koordinierung und Bewertung neuer Entwicklungen und konkreter risikobezogener Projekte (Toxikovigilanz)
- Verdeutlichung der Rolle der Giftinformationszentren auf Bundesebene
- Bewertung und Kommentierung von Untersuchungsergebnissen

Zusammenfassung

Erkenntnisse aus dem Vergiftungsgeschehen

- GIZ registrieren Vergiftungen, werten diese aus und berichten darüber in zunehmendem Maße Behörden (ChemG) und anderen Akteuren
 - auch sehr schnell in Notfallsituationen
- Kommission „Bewertung von Vergiftungen“ möge die regulatorische Risikobewertung fachkompetent begleiten unter besonderes Berücksichtigung
 - der Rolle der GIZ für die Toxikovigilanz
 - der europäischen Zusammenarbeit